

Einführung eines Petitionsverfahrens bei der Landeshauptstadt München

Antrag Nr. 08-14 / A 02537 der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen / rosa Liste vom 07.06.2011 „Open Government 1: Öffentliche Online-Petitionen für München“

Antrag Nr. 08-14 / A 00270 der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen / rosa Liste vom 10.09.2008 „Mehr Münchner wieder für Kommunalpolitik interessieren! Kommunalpolitik wieder attraktiver machen!“, Punkt 4c

Antrag Nr. 08-14 / A 05145 der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen / rosa Liste „Einführung eines Petitionsverfahrens bei der Landeshauptstadt München“

Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 02020

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 18.03.2015 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass.....	2
2. Zusammenfassung.....	2
3. Plattformen für Online-Petitionen im Internet.....	3
4. Rechtliche Klärungen.....	5
4.1 Bedeutung eines Quorums.....	5
4.1.1 Quorum nach dem Petitionsrecht.....	5
4.1.2 Quorum beim Bürgerantrag.....	5
4.2 Antragsrecht der Petentinnen/Petenten und Rederecht im Stadtrat.....	6
5. Künftige Handhabung bei der Landeshauptstadt München.....	7
5.1 Online-Petitionsplattform.....	7
5.2 Künftiger Umgang mit eingehenden Petitionen.....	9
5.3 Muster für die Beschlussanträge.....	10
5.4 Sonderfall: Unzuständigkeit.....	11
5.5 Aufwandsschätzung.....	11
6. Beteiligung und Rückmeldungen der Referate.....	12

1. Anlass

Die Vollversammlung des Stadtrats hat am 19.02.2014 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13630) beschlossen:

„Die Verwaltung wird aufgefordert, bis zur Sommerpause 2014 einen Vorschlag für eine rechtlich zulässige Form von Online-Petitionen dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.“

2. Zusammenfassung

Unabhängig vom konkreten Vorgehen der Landeshauptstadt München werden künftig vermehrt Sammelpetitionen eingehen, für die „Unterschriften“ in Form von Zustimmungen über „freie“ Internetplattformen gesammelt wurden.

Aus Sicht des Direktoriums würde es kaum Vorteile bringen, wenn die Landeshauptstadt München – neben diesen „freien“ Internetplattformen – eine eigene zusätzliche Plattform speziell für „Münchner Petitionen“ anbieten würde.

Eine eigene Plattform würde einmalige und laufende Aufwände und Kosten verursachen und ist aus wirtschaftlichen Gründen abzulehnen, nachdem sich kaum ein zusätzlicher Nutzen ergeben wird. Auch ohne eine stadteigene Petitionsplattform stehen den Münchner Bürgerinnen und Bürgern zahlreiche Wege zur Verfügung um ihre Anliegen bei der Stadtspitze vorzubringen, nicht zuletzt mehrere etablierte „freie“ Internet-Petitionsplattformen.

Für die Behandlung der eingehenden, an den Stadtrat adressierten Sammelpetitionen wird der übliche Weg gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrats mit (- je nach Antrag vorberatender oder abschließender -) Beratung in den Fachausschüssen vorgeschlagen.

Der Petitionsinhalt wird 1:1 in der Beschlussvorlage im Vortrag wiedergegeben.

Zuständig für die Einbringung der Beschlussvorlagen in den Stadtrat, für die verwaltungsseitige Bewertung der konkreten Bitten oder Beschwerden und für die Formulierung der jeweiligen Anträge sind die Referate.

3. Plattformen für Online-Petitionen im Internet

Neben Internetplattformen, die von speziellen Regierungseinrichtungen oder Organisationen für eigene Online-Petitionen eingerichtet und betrieben werden, wie z. B. die Seite „epetitionen.bundestag.de“ des Deutschen Bundestags, haben sich „neutrale“ Online-Plattformen für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern wie beispielsweise Avvaz.org, Campact.de, Change.org und openPetition.de etabliert.

Die Betreiber dieser Plattformen verfolgen folgende Ziele:

- Avvaz (mit Sitz in New York City) ist eine international tätige Bürgerbewegung, die über die Plattform Avvaz.org globale politische Kampagnen, vorwiegend innerhalb der Themenkreise Klimawandel, Menschenrechte, Tierschutz, Korruption, Armut und Konflikte organisiert (vgl. Wikipedia).

Nach eigenen Angaben verfügt Avvaz weltweit über ca. 40,35 Mio. Mitglieder in 194 Ländern (Stand 19.11.14).

- Campact (mit Sitz in Niedersachsen) organisiert über die Seite campact.de Kampagnen, bei denen sich Menschen via Internet an gesellschaftlichen Debatten beteiligen können. Sie bietet ein internetbasiertes Beteiligungsforum, mit dem Protest-E-Mails oder -Anrufe nicht vereinzelt, sondern gebündelt an politische Entscheidungsträger gerichtet werden können (vgl. Wikipedia).

Nach eigenen Angaben verfügt Campact über 1,57 Mio. Mitglieder (Stand 19.11.2014).

- change.org (mit Sitz in San Francisco) ist eine weltweit agierende, offene Plattform für Online-Aktivismus. Die Organisation gibt keine Themen und keine politischen Einstellungen vor, sondern überlässt dies den Nutzerinnen und Nutzern der Plattform (vgl. Wikipedia).

Auf der Startseite ist von „81,5 Mio. Menschen in Aktion“ die Rede (Stand 19.11.2014).

Auf dieser Plattform finden sich auch Petitionen, die an den Stadtrat der Landeshauptstadt München adressiert sind, so z. B.

- „Erhalt der Müllerstr. 2 + 4!“, initiiert von Herrn Stadtrat Zeilhofer-Rath, adressiert u. a. an den Kommunalausschuss. Die Petition wurde inzwischen mit 5.063 Unterstützerinnen und Unterstützern geschlossen.

- „Sicherstellung der medizinischen Grund- und Notfallversorgung der Münchner Bevölkerung“, initiiert von der Initiative Klinikum Harlaching e. V..

Am 26.06.2014 hat das Aktionsbündnis „Ja zu Harlaching“ der Landeshauptstadt München sowohl Unterschriftlisten in Papierform mit 5.682 Unterschriften als auch 2.546 elektronische Zustimmungen, die über die Online-Plattform gesammelt wurden, übergeben. Sie wurden im Rahmen der Stadtratsvorlage „Städtisches Klinikum München GmbH; Sanierungskonzept 2022“, Nr. 14-20 / V 00463, aufgegriffen und behandelt.

- openPetition.de ist eine deutschsprachige offene Internetplattform für Online-Petitionen, die sich an Entscheidungsträger aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft richtet (vgl. Wikipedia).

Die Startseite wirbt u. a. mit folgendem Spruch: „Vernetzen Sie sich mit 2.034.579 Menschen, um sich Gehör für Ihr Anliegen zu verschaffen.“ (Stand 19.11.2014).

Die Plattform wird betrieben durch die openPetition gemeinnützige GmbH mit Sitz in Berlin und finanziert sich nach eigenen Angaben aus Spenden und regelmäßigen Förderbeiträgen.

Auf dieser Plattform finden sich ebenfalls Petitionen, die die Landeshauptstadt München betreffen, z. B.

- „Bürgerinitiative für eine zukunftsweisende Entwicklung im Stadtteil Allach“, mit 1.004 von 1.000 Unterstützerinnen/Unterstützern zum 19.11.14 (Adressat: Stadt München),

- „Fahrradwege Schwanthalerstrasse-München sofort Planen UND BAUEN“ mit 570 von 500 Unterstützerinnen/Unterstützern zum 19.11.14 (Adressat: Kreisverwaltungsreferat),

- „Flexible Ladenöffnungszeiten in München“ mit 3.762 Unterschriften von 4.000 zum 19.11.14 (Adressat: der Oberbürgermeister),

- Verkehrsplanung Münchner Norden – Kein weiterer A99-Anschluss“ mit 402 von 8.100 Unterschriften zum 19.11.14 (Adressat: Stadtrat und Stadtverwaltung).

Die vier beispielhaft ausgewählten Plattformen verfolgen jeweils das Ziel, Bürgerinnen und Bürger als Unterstützer/-innen oder Unterzeichner/-innen zu gewinnen. Dabei unterscheiden sich die Maßnahmen (Kampagnen / Petitionen), aber auch der Aktionsradius (deutschsprachig / weltweit).

Das Beispiel des Aktionsbündnisses „Ja zu Harlaching“ zeigt, dass unabhängig davon, welches Vorgehen der Münchner Stadtrat in Sachen Online-Petitionen beschließt, zukünftig damit zu rechnen ist, dass Petitionen, die über eine „neutrale“ Online-Plattform gestartet wurden bzw. werden, bei der Stadt München eingehen werden.

4. Rechtliche Klärungen

4.1 Bedeutung eines Quorums

Im Stadtratsantrag Nr. 08-14 / A 02537 wünscht sich die Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen / rosa Liste „... die Möglichkeit, Vorschläge, die von einer hohen Anzahl BürgerInnen unterstützt werden, in den Stadtrat einzubringen...“, d. h. ein Quorum.

4.1.1 Quorum nach dem Petitionsrecht

Das Petitionsrecht (gem. Art. 17 GG, Art. 115 BV und Art. 56 Abs. 3 GO) erlaubt es jedermann (also nicht nur Gemeindeglieder/-innen), sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit **Bitten oder Beschwerden** an die zuständigen Stellen oder an die Volksvertretung zu wenden.

Nachdem das Petitionsrecht jeder Einzelperson zusteht, ändert sich an der prinzipiellen Handhabung einer Petition aus rechtlicher Sicht grundsätzlich nichts dadurch, dass die Petentin/der Petent neben der eigenen Unterschrift zusätzlich Unterschriften von weiteren Unterstützern beibringt („Sammelpetition“).

Die Anzahl der gesammelten Zustimmungen / Unterschriften kann insofern nur einen Einfluss auf die politische Gewichtung der Petition („politischer Druck“) haben.

Bei einer Online-Petition handelt es sich um eine internetbasierte Sammelpetition, d.h. auch hier ergeben sich aus einer hohen Anzahl von Zustimmungen aus juristischer Sicht keine besonderen Rechte.

Petitionen, die an den Stadtrat adressiert sind, müssen folglich unabhängig von der Anzahl der Unterstützer/-innen vom Stadtrat behandelt werden. Eine Einschränkung, dass nur Petitionen im Stadtrat behandelt werden, „die von einer hohen Anzahl BürgerInnen unterstützt werden,“ wäre unzulässig.

4.1.2 Quorum beim Bürgerantrag

Neben dem Petitionsrecht bietet die Bayerische Gemeindeordnung über Art. 18 b die Möglichkeit eines Bürgerantrags. Ein Bürgerantrag muss mit 1 v. H. **der Gemeindegliederinnen und -glieder** unterzeichnet sein. Die Rechtsfolge, dass ein zulässiger Bürgerantrag innerhalb von drei Monaten vom zuständigen Gemeindeorgan zu behandeln ist, ist – ähnlich wie im Stadtratsantrag gewünscht - an das Erreichen des Quorums gekoppelt.

Nachdem der Bürgerantrag einschließlich der Unterschriften der Schriftform bedarf, scheidet dafür nach aktueller Rechtslage eine Internetplattform aus. Selbst eine digitale Signatur (- die zudem in Deutschland noch kaum verbreitet ist -) wäre beim Bürgerantrag nicht zulässig.

Die Vorgabe der Schriftform des Bürgerantrags, bei dem gerade ein Quorum vorgeschrieben ist, verhindert mögliche Lösungsansätze im Sinne des Stadtratsantrags.

4.2 Antragsrecht der Petentinnen/Petenten und Rederecht im Stadtrat

In der Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13630 vom 19.02.2014 (Nr. 3 a und b im Vortrag des Referenten) wurde die Rechtslage zum Antrags- und Rederecht bereits aufgezeigt:

Antragsrecht

„Das kommunale Petitionsrecht gewährt den Petentinnen/Petenten im Stadtrat kein Antragsrecht. Ein Antragsrecht im Stadtrat haben neben dem Oberbürgermeister und den weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern nur ehrenamtliche und berufsmäßige Stadtratsmitglieder.“

Rederecht im Stadtrat

„...Darüber hinaus kann das Petitionsrecht nicht pauschal mit dem Recht des Petenten verknüpft werden, im Stadtrat ein Anliegen mündlich vortragen zu können (Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 56 Rn. 18; Fundstelle 1963 Rn. 414).

Dieses Recht kann einer außenstehenden Person jedoch durch Beschluss im Einzelfall eingeräumt werden (so auch § 53 Abs. 4 GeschO: „Auf Beschluss können dem Stadtrat nicht angehörende Personen zur Beratung zugezogen oder gutachtlich gehört werden.“; vgl. hierzu BayVGH in Fundstelle 1990 Rn. 174).

Der Stadtrat ist nicht befugt Rechte der Kommunalorgane, die über die Regelungen der Gemeindeordnung hinausgehen, neu zu schaffen bzw. einzuschränken. Es wäre daher rechtlich unzulässig, falls sich der Stadtrat generell dahingehend verpflichten möchte, bei Erreichen eines bestimmten Quorums bei der Online-Petition den Vertretern ein Rederecht zu gewähren....“

5. Künftige Handhabung bei der Landeshauptstadt München

5.1 Online-Petitionsplattform

Wenn der Münchner Stadtrat verstärkt auf eine Bürgereinbindung mittels Online-Petitionen setzen möchte, bieten sich hierzu folgende Möglichkeiten:

- a) Bürgerinnen und Bürger nutzen vorhandene Plattformen für Online-Petitionen und leiten sie der Stadt zu.
- b) Die Stadt vergibt im Rahmen einer Ausschreibung den Aufbau und Betrieb einer eigenen Online-Petitionsplattform.
- c) Die Stadt baut selbst eine Online-Petitionsplattform auf und betreibt sie.

Zu a)

Den Bürgerinnen und Bürgern stehen bereits heute ohne eine stadteigene Petitionsplattform mehrere etablierte freie Plattformen im Internet zur Verfügung (vgl. Abschnitt 3.), über die sie ihr Petitionsrecht ausüben und komfortabel Zustimmungen zu ihrer Petition sammeln können.

Die „freien“ Petitionsplattformen ermöglichen den i. d. R. registrierten Nutzerinnen und Nutzern Petitionen zu starten.

Bei vielen dieser Plattformen läuft in etwa folgender Prozess ab:

Das konkrete Anliegen, die Begründung, ein konkreter Antrag und die Stelle, an die sich das Anliegen richtet, werden durch die Petentin/den Petenten beschrieben. Bevor eine neue Petition online auf einer Plattform freigegeben wird, prüft der Plattformbetreiber an Hand von festgelegten und veröffentlichten Moderationsregeln bzw. Nutzungsbedingungen, ob die Petition ernst gemeinte Inhalte aufgreift, dem allgemeinen Wertesystem entspricht, keine Diskriminierung erfolgt, etc..

Erst nach der Freischaltung können innerhalb einer festgelegten Zeitspanne Zustimmungen, Diskussionsbeiträge und ggf. weitere Kommentare (u. a. Argumente für und gegen eine Petition) von ebenfalls registrierten Nutzerinnen und Nutzern abgegeben werden. Eine Authentifizierung der Nutzerinnen und Nutzer erfolgt i. d. R. nicht. Teilweise bestimmen die Petentinnen / Petenten selbst, wie viele Stimmen sie sammeln möchten, teilweise gibt der Plattformbetreiber ein Quorum vor.

Bei openPetition wird beispielsweise seit neuestem ein Quorum für Petitionen, die an ein Parlament, eine Regierung oder die Verwaltung gerichtet sind, vom Plattformbetreiber über eine Einwohnerzahl abhängige Berechnungsformel ermittelt.

Dieses z. B. von openPetition vorgegebene Quorum entfaltet für die weitere Behandlung der Petition bei der Landeshauptstadt München keine rechtlichen Konsequenzen (vgl. Nr. 4.1.1). Es ergeben sich jedoch folgende Unterschiede in den Abläufen, je nachdem, ob das vom Plattformbetreiber vorgegebene Quorum erreicht wird oder nicht:

- Wird das vorher für die einzelne Petition festgelegte Quorum erreicht, unterstützt der Plattformbetreiber die Petentin / den Petent beim Einreichen der Petition und weist die Adressaten der Petition auf die hohe Anzahl an Unterstützungen hin.
- Sollte ein Quorum nicht erreicht werden, findet keine zusätzliche Unterstützung durch den Plattformbetreiber statt. Allerdings kann die Petentin/der Petent die Petition dennoch „auf eigene Faust“ bei der Stadt einreichen und dabei auf die inhaltsgleiche ursprüngliche Petition unter openPetition verweisen. Dieses Recht steht einer Petentin/einem Petenten ohnehin immer zu.

zu b) und c)

Bei einer stadteigenen IT-Lösung nach den genannten Alternativen sieht die Verwaltung - ohne dem Stadtrat hier vorgreifen zu wollen – deutlich höhere Aufwände und Kosten im Aufbau und Betrieb, jedoch kaum einen zusätzlichen Nutzen gegenüber den etablierten „freien“ Plattformen.

Die Stadt müsste dafür sorgen, dass sich die eigene Plattform etabliert und entsprechend von der Bevölkerung angenommen wird.

D. h. umgekehrt, mit einer eigenständigen Lösung verzichtet die Stadt bewusst auf das Potential von Nutzerinnen und Nutzer der bereits etablierten Plattformen.

Eine stadteigene Lösung müsste zudem gegen andere IT-Vorhaben priorisiert werden oder würde sich, wenn sie in den regulären Planungszyklus aufgenommen würde, an das Ende der Vorhabensliste einreihen und deshalb nicht zeitnah zur Verfügung stehen.

Die Landeshauptstadt München könnte bei einer eigenen Lösung eigene Nutzungsbedingungen erarbeiten. Jedoch könnte schnell ein negatives Image entstehen, wenn die Stadt Petitionen nicht zulässt (Zensurvorwurf) bzw. wenn eine Petition mit rechtlich bedenklichen Einträgen und Kommentaren (verfassungsfeindlichen, sexistischen, beleidigenden, (rechts-)radikalen, etc. Inhalten) wegen einer Regelungslücke, wegen geschickter Verschleierung oder wegen schlichtem Übersehen auf der städtischen Plattform freigegeben wird.

Selbst bei einem sehr hohen, verantwortungsbewussten Moderationsumfang könnte es zu kritischen Fällen kommen, die dann der Landeshauptstadt München zuzuschreiben wären.

Insofern gibt es Gesichtspunkte, die durchaus dafür sprechen, sich nicht in die Moderation einzumischen, sondern die Petitionen durch einen Dritten mit entsprechender Erfahrung und Kompetenz „neutral“ moderieren zu lassen.

Eine genauere Beplanung der Varianten b) und c) als IT-Vorhaben, d. h. die Beschreibung der konkreten Anforderungen und die Abschätzung mit welchen Aufwänden und Kosten zu rechnen ist, ist bisher nicht erfolgt, da dieser Lösungsweg auf Grund hoher Kosten und langer Laufzeit der Intention des Antrags nicht zu entsprechen scheint.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass über die existierenden Petitionsplattformen bereits ein breites Angebot für Bürgerinnen und Bürger besteht, sich per Online-Petition an den Stadtrat zu wenden. Dieses Angebot wird bereits rege und mit zunehmender Tendenz genutzt. Die Programmierung oder Beauftragung einer gesonderten Plattform nur für die Stadt (Variante b) bzw. c)) birgt Kosten und Risiken, die in keinem sinnvollen Verhältnis zum (geringen) Mehrwert stehen. Es wird daher vorgeschlagen, auf eine eigene Petitionsplattform der Stadt zu verzichten und statt dessen das verwaltungsinterne Verfahren für eingehende Petitionen klarer zu gestalten (siehe 5.2 bis 5.4).

5.2 Künftiger Umgang mit eingehenden Petitionen

Sammel-Petitionen, die an den Stadtrat gerichtet sind, laufen bei der Bürgerberatung des Oberbürgermeisters ein und werden den zuständigen Fachreferaten zugeleitet, die die Petitionen dem Stadtrat in einzelnen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vorlegen.¹

In den Beschlussvortrag der einzelnen Beschlussvorlagen werden die Bitten oder Beschwerden der Petentinnen/Petenten wortgetreu übernommen.

Wie unter Nr. 4.2 dargestellt wurde, hat die Petentin/der Petent kein eigenes Antragsrecht, die konkrete Antragstellung erfolgt durch die berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte. Ihnen obliegt insbesondere die konkrete Formulierung der Anträge. Insofern bleibt das Antragsrecht der berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte unberührt.

Das zuständige Fachreferat informiert die Petentin / den Petenten bzw. bei Massenpetitionen die Initiatorin / den Initiator rechtzeitig im Vorfeld über den geplanten Sitzungstermin und darüber, dass sie / er - soweit eine öffentliche Behandlung vorgesehen ist - der Sitzung als Zuschauer/-in beiwohnen kann. Auf Wunsch der Petentin / des Petenten beschließt der Stadtrat über die Hinzuziehung und ein Rederecht der Petentin / des Petenten (§ 53 Abs. 4 GeschO).

¹Die Behandlung der sonstigen Bürgerpost an den Oberbürgermeister bleibt davon selbstverständlich unberührt. Sie wird wie bisher durch das Direktorium an die zuständigen Referate entweder zur eigenständigen Bearbeitung oder mit der Bitte um Entwurf eines Antwortschreibens für den Oberbürgermeister weitergeleitet. Auch die nicht an den Stadtrat adressierten Petitionen werden wie bisher verwaltungsseitig unter Einbindung der Fachreferate bearbeitet. Sollte es sich um ein stadtratspflichtiges Thema handeln, erfolgt die Befassung des Stadtrates durch das Fachreferat.

Dem Stadtrat steht es bei der Beschlussfassung frei, wie politisch mit einer hohen Zustimmung aus der Bevölkerung für einzelne Sammelpetitionen umgegangen werden soll, die reine Anzahl der Unterstützungsunterschriften entfaltet keine unmittelbare Wirkung.

Gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrats kann der Fachausschuss je nach Einzelfall beschließend oder vorberatend tätig werden, ggf. erfolgt die endgültige Beschlussfassung erst in der Vollversammlung des Stadtrats.

Über das Beschlussergebnis wird die Petentin / der Petent bzw. bei Massenpetitionen die Initiatorin / den Initiator informiert.

5.3 Muster für die Beschlussanträge

Die/Der durch den jeweiligen Petitionsinhalt zuständige berufsmäßige Stadträtin/ Stadtrat unterbreitet dem e. a. Stadtrat im Antrag - gemäß ihrer/seiner fachlichen Bewertung - ihren/seinen Behandlungsvorschlag, etwa in folgender Form:

1. Die Petition wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Antrag/Der Bitte der Petentin / des Petenten wird entsprochen.

oder

Dem Antrag/Der Bitte der Petentin / des Petenten wird nicht entsprochen.

oder

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorschlag der Petentin / des Petenten zu prüfen.

oder

..... (Sonstiges.)

3. Die Verwaltung wird beauftragt, der Petentin / dem Petenten das Ergebnis der Stadtratsbefassung mitzuteilen.

5.4 Sonderfall: Unzuständigkeit

Es ist möglich, dass eine an den Stadtrat adressierte Petition nicht in dessen Zuständigkeitsbereich fällt. Nachdem der Stadtrat aber ausdrücklich als Adressat benannt ist, sind ihm auch diese Fälle vorzulegen.

Denkbar sind folgende zwei Fälle:

1. Soweit überhaupt keine Zuständigkeit der Landeshauptstadt München gegeben ist, wird der Absender nach der Befassung des Stadtrats hiervon unterrichtet.
2. Falls es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, erfolgt nach der Stadtratsbefassung eine Weiterleitung an die Verwaltung, über die die Petentin/der Petent informiert wird.
Eine Verlagerung der Zuständigkeiten an den Stadtrat findet nicht statt.

Soweit keine Zuständigkeit der Landeshauptstadt München besteht (Fall 1), erfolgt die Vorlage durch das Direktorium.

In beiden Fällen stellt die betroffene Referentin / der betroffene Referent in ihrem / seinem Vortrag die Unzuständigkeit fest, die Antragsnummer 2 (vgl. Muster in Punkt 5.3) entfällt.

5.5 Aufwandsschätzung

Sammel-Petitionen, d. h. Petitionen, die „von einer hohen Anzahl Bürger/innen unterstützt werden“, haben sich in den vergangenen Jahren auf wenige Einzelfälle beschränkt, wie zuletzt vom Aktionsbündnis „Ja zu Harlaching“.

Es ist kaum damit zu rechnen, dass sich die Zahl von Sammelpetitionen, die in herkömmlicher Form, d. h. schriftlich mittels Unterschriftlisten, durchgeführt werden, markant verändern wird.

Jedoch ist davon auszugehen, dass auf den „neutralen“ Online-Petitionsplattformen vermehrt Petitionen gestartet werden, die sich an die Landeshauptstadt München richten.

Eine seriöse Schätzung des Mehraufwands ist aktuell nicht möglich. Es kann nicht vorhergesagt werden, wie beliebt künftig Online-Petitionen bei der Bürgerschaft sein werden und wie hoch die Bereitschaft sein wird, aktiv dieses Medium zu nutzen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass bei einem höheren Aufkommen an Onlinepetitionen, die an den Stadtrat adressiert sind, die Anzahl an Stadtratsvorlagen durchaus signifikant steigen könnte. Der Bearbeitungsaufwand beim e. a. Stadtrat und bei der Verwaltung würde sich dadurch zwangsläufig erhöhen. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass in einzelnen Referaten Sach- und Personalressourcen zugeschaltet werden müssen.

In mehreren Referatsrückmeldungen (vgl. Punkt 6) finden sich hierzu kritische Aussagen.

6. Beteiligung und Rückmeldungen der Referate

Der Beschlussentwurf wurde mit den Referaten abgestimmt.

Das Baureferat, das Kulturreferat, das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Kommunalreferat, das Personal- und Organisationsreferat und das Sozialreferat stimmen der Beschlussvorlage zu.

Die **Stadtkämmerei** hat von der Vorlage Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass ein Finanzierungsbeschluss notwendig wäre, wenn sich aus diesem Beschluss Mehrbedarfe im Sach- oder Personalkostenbereich ergeben sollten.

In der Rückmeldung des **RAW** wird u. a. ausgeführt, dass die formell erforderliche Beschlussfassung des Stadtrats bei Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der LHM fallen (Nr. 5.4) aus der Sicht des RAW nur akzeptiert werden kann, wenn diese Anträge vom Direktorium selbst formell in den Stadtrat eingebracht werden. Diesem Anliegen ist durch eine entsprechende Ergänzung unter 5.4 bereits Rechnung getragen worden.

Das **Referat für Bildung und Sport** hat zurückgemeldet, dass es mit dem Beschlussvorschlag einverstanden ist.

„Dennoch weisen wir darauf hin, dass bei gleichzeitiger Forderung nach schnelleren Verfahrensabläufen seitens politischer Entscheidungsträger durch diesen Vorschlag wiederum eine Aufgabenmehrung stattfindet.

Dabei werden voraussichtlich auch solche Petitionen an die LHM gestellt werden, die sich in der Zielsetzung außerhalb des Einflussbereichs der Stadt bewegen, aber mit Blick auf den unter Punkt 5.4 dargestellten Sonderfall dennoch Arbeitsaufwand mit sich bringen werden.

Auch die unter Punkt 5.5 beschriebene grundsätzliche Aufgabenmehrung wird von uns kritisch gesehen.“

Für das **Referat für Stadtplanung und Bauordnung** ist die Bürgerbeteiligung ein wichtiges Anliegen, das tatkräftig und weit über die formellen Regelungen hinaus durch verschiedenste Bürgerbeteiligungsformate unterstützt und intensiv angewendet wird. Zudem baut das Referat die Öffentlichkeitsbeteiligung und Bürgerbeteiligung stetig aus.

Es bestehen bereits verschiedene Formen für die Bürgerinnen und Bürger, ihr Anliegen gegenüber der Landeshauptstadt München zu artikulieren, wovon auch umfassend Gebrauch gemacht wird. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ist hiervon im hohen Maße thematisch betroffen, wie die Statistik in der Vergangenheit belegt. Der Arbeitsaufwand für die Bearbeitung dieser Petitionen sowie Anfragen und Empfehlungen ist stetig gestiegen. Die weitere Entwicklung wird daher vom Referat - auch unter dem Gesichtspunkt eines möglichen zusätzlichen Personalbedarfs - weiter verfolgt werden müssen.

Das **Kreisverwaltungsreferat** führt aus:

„Das Kreisverwaltungsreferat bietet den Bürgerinnen und Bürgern eine breite Themenpalette. Wie aus dem Beschlusssentwurf auch deutlich hervorgeht, wird die Anzahl der Petitionen zunehmen.

Es liegt daher auf der Hand, dass die Behandlung der Petitionen mit einem erheblichen Bearbeitungs(mehr)aufwand bei der Verwaltung verbunden ist, insbesondere unter dem Umstand, dass für die Annahme der Petition nicht die Anzahl der Meldungen entscheidend sein soll. Insbesondere lässt die Stadtratsbefassung bei Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und bei Unzuständigkeit einen erheblichen Mehraufwand für die Fachdienststellen des Kreisverwaltungsreferats erwarten, der mit dem vorhandenen Personal aus unserer Sicht nicht aufgefangen werden kann. Ein lapidarer Hinweis auf den erhöhten Bearbeitungsaufwand ist daher nicht ausreichend. Dem Stadtrat muss verdeutlicht werden, dass der zu erwartende Mehraufwand durch eine entsprechende Ressourcenaufstockung gedeckt sein muss.

Insoweit sollte zumindest die Entwicklung und Inanspruchnahme des Instruments der Online-Petitionen über einen gewissen Zeitraum beobachtet werden können, um abzuklären, in welchem Umfang zusätzliche Ressourcen notwendig sind.“

Zu dem vom Referat für Bildung und Sport, vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung und vom Kreisverwaltungsreferat befürchteten Mehraufwand vgl. auch 5.5.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Verwaltungsbeirat der HA I des Direktoriums, Herrn Stadtrat Johann Altmann, und den Referaten ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.
2. Schon jetzt existiert die Möglichkeit, über eine der verschiedenen Plattformen eine Onlinepetition zu starten und sie bei der Stadt als Sammel-Petition einzureichen. Eine darüber hinausgehende stadteigene Lösung wird nicht umgesetzt.
3. Die Behandlung von Sammel-Petitionen, die an den Stadtrat adressiert sind, erfolgt (wie unter Punkt 5.2 im Vortrag des Referenten dargestellt) über die Fachausschüsse.
4. Der Antrag Nr. 08-14 / A 02537 der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen / rosa liste vom 07.06.2011 „Open Government 1: Öffentliche Online-Petitionen für München“, der Antrag Nr. 08-14 / A 00270 der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen / rosa Liste vom 10.09.2008 „Mehr Münchner wieder für Kommunalpolitik interessieren! Kommunalpolitik wieder attraktiver machen!“, Punkt 4c des Antrags, und der Antrag Nr. 08-14 / A 05145 der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen / rosa Liste „Einführung eines Petitionsverfahrens bei der Landeshauptstadt München“ sind damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

- IV.** Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium HA I, ZV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An Direktorium - Rechtsabteilung

An Direktorium HA II

An das Baureferat

An das RGU

An das Kommunalreferat

An das KVR

An das Kulturreferat

An das POR

An das Planungsreferat

An das Sozialreferat

An das RAW

An die Stadtkämmerei

An das RBS

z. K.

Am